



Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Association suisse des entreprises horticoles
Associazione svizzera imprenditori giardinieri

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFJ vom 05. September 2023
und zum Bildungsplan vom 05. September 2023

für

Gärtnerin EFZ / Gärtner EFZ
Horticultrice CFC / Horticulteur CFC
Giardiniera AFC / Giardinieri AFC

Berufsnummer: 17019

17020 Pflanzenproduktion

17021 Garten- und Landschaftsbau

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Gärtnerberufe
zur Stellungnahme unterbreitet am 21. April 2026 erlassen durch JardinSuisse am 01. Mai 2026

aufzufinden unter www.jardinsuisse.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck.....	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Qualifikationsbereich VPA im Detail.....	4
4.1	<i>VPA Fachrichtung Pflanzenproduktion</i>	<i>4</i>
4.1.1	Positionen (gemäss BiVo)	4
4.1.2	Unterpositionen nach Positionen.....	4
4.1.3	Spezialisierung Zierpflanzen	5
4.1.4	Spezialisierung Stauden.....	6
4.1.5	Spezialisierung Gehölze	7
4.1.6	Spezialisierung Verkauf	9
4.1.	Position 4 Fachgespräch zu den Prüfungsaufträgen der Positionen 2 und 3	10
4.2	<i>VPA Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau</i>	<i>10</i>
4.2.1	Positionen (gemäss BiVo)	10
4.2.2	Unterpositionen nach Positionen.....	11
4.3	<i>Hilfsmittel</i>	<i>12</i>
4.4	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....</i>	<i>12</i>
5	Erfahrungsnote.....	12
6	Angaben zur Organisation	13
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	<i>13</i>
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	<i>13</i>
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	<i>13</i>
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	<i>13</i>
6.5	<i>Prüfungswiederholung.....</i>	<i>13</i>
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	<i>13</i>
6.7	<i>Archivierung.....</i>	<i>13</i>
7	Inkrafttreten	14
8	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	15

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Gärtnerin EFZ / Gärtner EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 05. September 2023. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 von 20 sowie für die Ausweise und Titel Art. 21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Gärtnerin EFZ / Gärtner EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 05. September 2023. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil 4
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

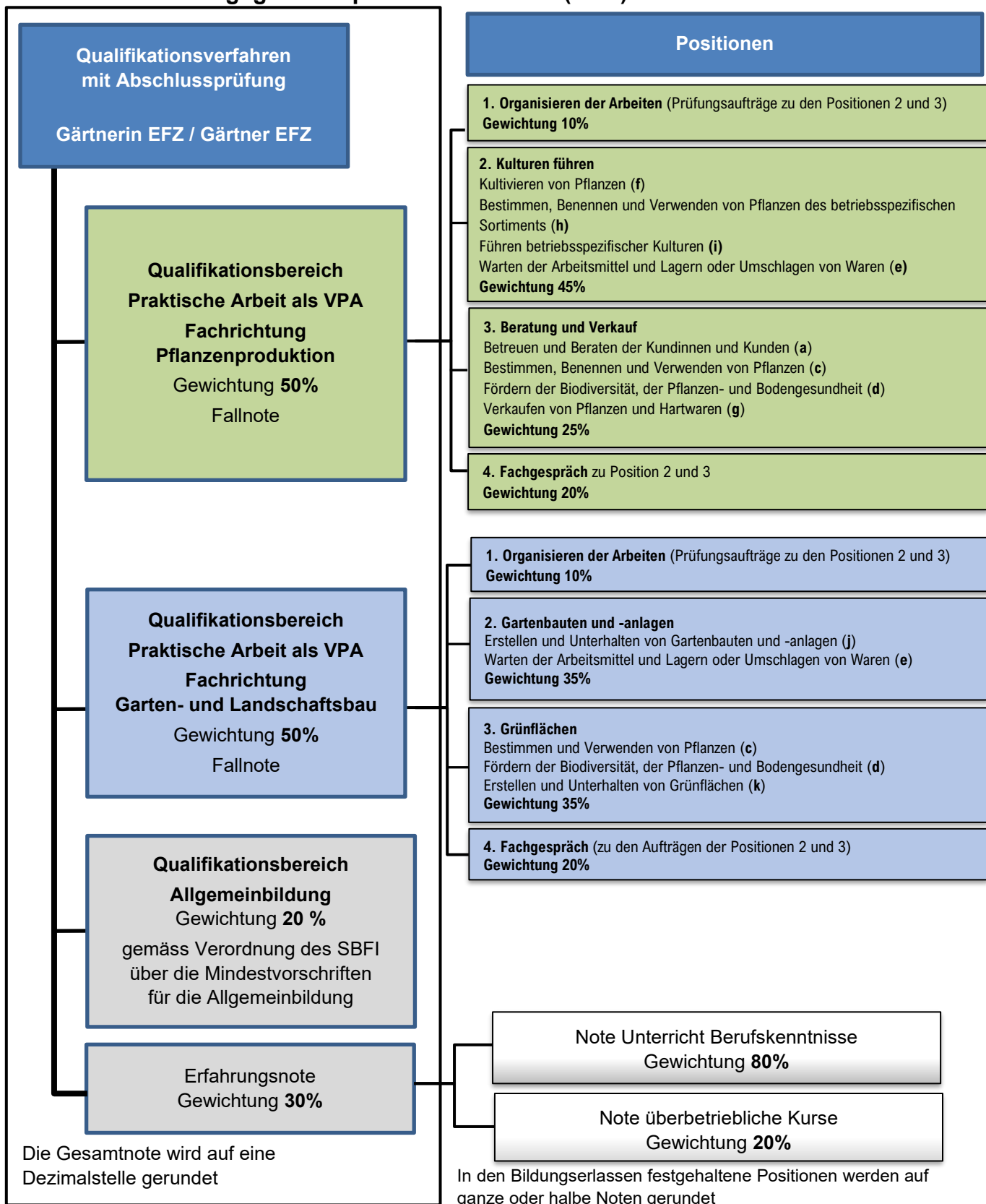
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Qualifikationsbereich VPA im Detail

4.1 VPA Fachrichtung Pflanzenproduktion

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit zeigt die lernende bzw. die kandidierende Person, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fach-, bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

4.1.1 Positionen (gemäss BiVo)

Die VPA dauert **9 Stunden** und findet im Lehrbetrieb statt. Sie wird in 2 Teilen zu saisonal unterschiedlichen Zeiträumen durchgeführt. Die Arbeiten zu Positionen 2 und die Unterpositionen 1.1 und 4.1 finden im Zeitraum Februar/März statt. Die Arbeiten zu Positionen 3 und die Unterpositionen 1.2 und 4.2 finden im Zeitraum Mai/Juni statt. Begründete Verschiebungen zwischen den zwei Zeiträumen von Unterpositionen mit saisonbedingten Arbeiten sind zulässig.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen.

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung in %	Dauer in Minuten
1	Organisieren der Arbeiten (b)	10	30
2	Kultivieren von Pflanzen (f) Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen des betriebsspezifischen Sortiments (h) Führen betriebsspezifischer Kulturen (i) Warten der Arbeitsmittel und Lagern oder Umschlagen von Waren (e)	45	240
3	Betreuen und Beraten der Kundinnen und Kunden (a) Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen (c) Fördern der Biodiversität, der Pflanzen- und Bodengesundheit (d) Verkaufen von Pflanzen und Hartwaren (g)	25	210
4	Fachgespräch	20	60

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

4.1.2 Unterpositionen nach Positionen

Position 1 Organisieren der Arbeiten für alle Spezialisierungen

Position (HK-Bereich)	Unterpositionen	Bezeichnung	Gewichtung in %	Dauer in Minuten
b. Organisieren der Arbeiten	1.1	Vorbereiten Auftrag zu Position 2	50	15 Min.
		b1 Arbeitsauftrag entgegennehmen, beurteilen und bei Unklarheiten mit der vorgesetzten Stelle klären. b2 Arbeiten vorbereiten und Arbeitsmittel bereitstellen.		
	1.2	Vorbereiten Auftrag zu Unterposition 3	50	15 Min.
		b1 Arbeitsauftrag entgegennehmen, beurteilen und bei Unklarheiten mit der vorgesetzten Stelle klären. b2 Arbeiten vorbereiten und Arbeitsmittel bereitstellen.		

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

4.1.3 Spezialisierung Zierpflanzen

Position 2 – Kulturen führen

Handlungskompetenzbereiche	Unterposition	Handlungskompetenzen – diese auftragsbezogen gruppieren und gemäss Arbeitsschritten den Unterpositionen zuordnen (Wortlaut gemäss Seite 9 BiPlan, siehe PDF-Auszug).	Gewichtung in %	Dauer in Min.
f. Kultivieren von Pflanzen	2.1	<i>Generative und vegetative Vermehrung</i>	50	120
h. Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen des betriebsspezifischen Sortiments		f1 Kulturlflächen und Gefässe für die Aussaat oder Bepflanzung vorbereiten.		
		i1 Kulturen von Zier- und Nutzpflanzen des betriebsspezifischen Sortiments anlegen und pflegen.		
i. Führen betriebsspezifischer Kulturen	2.2	<i>Kulturarbeiten</i>	50	120
e. Warten der Arbeitsmittel und Lagern oder Umschlagen von Waren		e2 Waren mit mitgängergeführten Flurförderzeugen transportieren.		
		f2 Pflanzen kultivieren, pflegen und nach Qualitätskriterien und Produktnormen beurteilen und sortieren.		
		h1 Zier- und Nutzpflanzen bestimmen, benennen und standortgerecht verwenden.		
		i1 Kulturen von Zier- und Nutzpflanzen des betriebsspezifischen Sortiments anlegen und pflegen.		

Position 3 – Beratung und Verkauf

Handlungskompetenzbereiche	Unterposition	Handlungskompetenzen	Gewichtung in %	Dauer in Min.
a. Betreuen und Beraten der Kundinnen und Kunden	3.1	<i>Verkauf</i>	50	90
c. Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen		a1 Bedürfnisse feststellen und Wünsche von Kundinnen und Kunden entgegennehmen und die weitere Betreuung organisieren.		
d. Fördern der Biodiversität, der Pflanzen- und Bodengesundheit		a2 Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten oder weiterleiten.		
		c1 Pflanzen bestimmen, benennen und standortgerecht verwenden.		
		c3 Invasive Neobiota bestimmen und bekämpfen.		
g. Verkaufen von Pflanzen und Hartwaren	3.2	g1 Verkaufsgespräche führen, Pflanzen und Hartwaren verkaufen.	50	120
		g2 Den Kundinnen und Kunden Zusatzprodukte zu den Pflanzen und Hartwaren vorschlagen.		
		g3 Pflanzen und Hartwaren gemäss Bestellung kommissionieren und für die Auslieferung vorbereiten.		
		g4 Pflanzen und Hartwaren für den Transport vorbereiten und verladen.		
		<i>Biodiversität, Pflanzen- und Bodengesundheit fördern</i>		
		c1 Pflanzen bestimmen, benennen und standortgerecht verwenden.		
		c2 Pflanzflächen vorbereiten und Pflanzen setzen.		
		d1 Biodiversität und naturnahe Lebensräume fördern.		
		d2 Pflanzengesundheit fördern.		
		d4 Böden nachhaltig bearbeiten, pflegen und schützen.		
		d5 Organisches Material verwerten und in den Kreislauf zurückführen.		

4.1.4 Spezialisierung Stauden

Position 2 – Kulturen führen

Handlungskompetenzbereiche	Unterposition	Handlungskompetenzen	Gewichtung in %	Dauer in Min.
f. Kultivieren von Pflanzen h. Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen des betriebsspezifischen Sortiments i. Führen betriebsspezifischer Kulturen e. Warten der Arbeitsmittel und Lagern oder Umschlagen von Waren	2.1	Vermehrung f1 Kulturlflächen und Gefässe für die Aussaat oder Bepflanzung vorbereiten. f2 Pflanzen kultivieren, pflegen und nach Qualitätskriterien und Produktnormen beurteilen und sortieren. i2 Kulturen von Stauden des betriebsspezifischen Sortiments anlegen und pflegen.	50	120
	2.2	Teilung und Produktion e2 Waren mit mitgängergeführten Flurförderzeugen transportieren. f1 Kulturlflächen und Gefässe für die Aussaat oder Bepflanzung vorbereiten. f2 Pflanzen kultivieren, pflegen und nach Qualitätskriterien und Produktnormen beurteilen und sortieren. h2 Stauden bestimmen, benennen und standortgerecht verwenden. i2 Kulturen von Stauden des betriebsspezifischen Sortiments anlegen und pflegen	50	120

Position 3 – Beratung und Verkauf

Handlungskompetenzbereiche	Unterposition	Handlungskompetenzen	Gewichtung in %	Dauer in Min.
a. Betreuen und Beraten der Kundinnen und Kunden g. Verkaufen von Pflanzen und Hartwaren c. Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen d. Fördern der Biodiversität, der Pflanzen- und Bodengesundheit	3.1	Verkauf a1 Bedürfnisse feststellen und Wünsche von Kundinnen und Kunden entgegennehmen und die weitere Betreuung organisieren. a2 Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten oder weiterleiten. c1 Pflanzen bestimmen, benennen und standortgerecht verwenden. c3 Invasive Neobiota bestimmen und bekämpfen. g1 Verkaufsgespräche führen, Pflanzen und Hartwaren verkaufen. g2 Den Kundinnen und Kunden Zusatzprodukte zu den Pflanzen und Hartwaren vorschlagen. g3 Pflanzen und Hartwaren gemäss Bestellung kommissionieren und für die Auslieferung vorbereiten. g4 Pflanzen und Hartwaren für den Transport vorbereiten und verladen.	60	120
	3.2	Biodiversität, Pflanzen- und Bodengesundheit fördern c1 Pflanzen bestimmen, benennen und standortgerecht verwenden. c2 Pflanzflächen vorbereiten und Pflanzen setzen. d1 Biodiversität und naturnahe Lebensräume fördern. d2 Pflanzengesundheit fördern. d4 Böden nachhaltig bearbeiten, pflegen und schützen. d5 Organisches Material verwerten und in den Kreislauf zurückführen.	40	90

4.1.5 Spezialisierung Gehölze**Position 2 – Kulturen führen**

Handlungskompetenzbereiche	Unterposition	Handlungskompetenzen	Gewichtung in %	Dauer in Min.
f. Kultivieren von Pflanzen h. Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen des betriebsspezifischen Sortiments i. Führen betriebsspezifischer Kulturen e. Warten der Arbeitsmittel und Lagern oder Umschlagen von Waren	2.1	<i>Produktion und Vermehrung</i> e2 Waren mit mitgängergeführten Flurförderzeugen transportieren. f1 Kulturflächen und Gefässe für die Aussaat oder Bepflanzung vorbereiten. f2 Pflanzen kultivieren, pflegen und nach Qualitätskriterien und Produktnormen beurteilen und sortieren. h3 Gehölze bestimmen, benennen und standortgerecht verwenden. i3 Kulturen von Gehölzen des betriebsspezifischen Sortiments anlegen und pflegen.	35	90
	2.2	<i>Produktion und Pflege</i> e2 Waren mit mitgängergeführten Flurförderzeugen transportieren. f1 Kulturflächen und Gefässe für die Aussaat oder Bepflanzung vorbereiten. f2 Pflanzen kultivieren, pflegen und nach Qualitätskriterien und Produktnormen beurteilen und sortieren. h3 Gehölze bestimmen, benennen und standortgerecht verwenden. i3 Kulturen von Gehölzen des betriebsspezifischen Sortiments anlegen und pflegen.	35	90
	2.3	<i>Vermehrung</i> f1 Kulturflächen und Gefässe für die Aussaat oder Bepflanzung vorbereiten. f2 Pflanzen kultivieren, pflegen und nach Qualitätskriterien und Produktnormen beurteilen und sortieren. h3 Gehölze bestimmen, benennen und standortgerecht verwenden. i3 Kulturen von Gehölzen des betriebsspezifischen Sortiments anlegen und pflegen.	30	60

Position 3 – Beratung und Verkauf

Handlungskompetenzbereiche	Unter- position	Handlungskompetenzen	Gewich- tung in %	Dauer in Min.
a. Betreuen und Beraten der Kundinnen und Kunden g. Verkaufen von Pflanzen und Hartwaren c. Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen d. Fördern der Bio-diversität, der Pflanzen- und Bodengesundheit	3.1	Verkauf a1 Bedürfnisse feststellen und Wünsche von Kundinnen und Kunden entgegennehmen und die weitere Betreuung organisieren. a2 Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten oder weiterleiten. c1 Pflanzen bestimmen und standortgerecht verwenden. c3 Pflanzen bestimmen, benennen und standortgerecht verwenden. g1 Verkaufsgespräche führen, Pflanzen und Hartwaren verkaufen. g2 Den Kundinnen und Kunden Zusatzprodukte zu den Pflanzen und Hartwaren vorschlagen. g3 Pflanzen und Hartwaren gemäss Bestellung kommissionieren und für die Auslieferung vorbereiten. g4 Pflanzen und Hartwaren für den Transport vorbereiten und verladen.	60	135
		Biodiversität, Pflanzenverwendung c1 Pflanzen bestimmen, benennen und standortgerecht verwenden. c2 Pflanzflächen vorbereiten und Pflanzen setzen. c3 Invasive Neobiota bestimmen und bekämpfen. d1 Biodiversität und naturnahe Lebensräume fördern. d2 Pflanzengesundheit fördern. d4 Böden nachhaltig bearbeiten, pflegen und schützen. d5 Organisches Material verwerten und in den Kreislauf zurückführen.		

4.1.5 Spezialisierung Verkauf

Position 2 – Produktion und Warenpräsentation

Handlungskompetenzbereiche	Unterposition	Handlungskompetenzen	Gewichtung in %	Dauer in Min.
f. Kultivieren von Pflanzen h. Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen des betriebsspezifischen Sortimentes	2.1	Produktion und Vermehrung	30	60
		f1 Kulturlflächen und Gefässe für die Aussaat oder Bepflanzung vorbereiten. f2 Pflanzen kultivieren, pflegen und nach Qualitätskriterien und Produktnormen beurteilen und sortieren. h1, h2 oder h3 wahlweise nach betrieblichen Gegebenheiten Pflanzen des betriebsspezifischen Sortimentes bestimmen, benennen und standortgerecht verwenden.		
i. Führen betriebsspezifischer Kulturen e. Warten der Arbeitsmittel und Lagern oder Umschlagen von Waren	2.3	Warenpräsentation	70	180
		i4 Verkaufsraum und -fläche im Detailverkauf attraktiv gestalten und Pflanzen verkaufsfördernd präsentieren. e2 Waren mit mitgängergeführten Flurförderzeugen transportieren. h1, h2 oder h3 je nach betrieblichen Gegebenheiten Pflanzen des betriebsspezifischen Sortimentes bestimmen, benennen und standortgerecht verwenden.		

Position 3 – Verkauf und Liefervorbereitung

Handlungskompetenzbereiche	Unterposition	Handlungskompetenzen	Gewichtung in %	Dauer in Min.
a. Betreuen und Beraten der Kundinnen und Kunden g. Verkaufen von Pflanzen und Hartwaren c. Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen	3.1	Verkauf	50	90
		a1 Bedürfnisse feststellen und Wünsche von Kundinnen und Kunden entgegennehmen und die weitere Betreuung organisieren. a2 Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten oder weiterleiten. c1 Pflanzen bestimmen, benennen und standortgerecht verwenden. c3 Invasive Neobiota bestimmen und bekämpfen. g1 Verkaufsgespräche führen, Pflanzen und Hartwaren verkaufen. g2 Den Kundinnen und Kunden Zusatzprodukte zu den Pflanzen und Hartwaren vorschlagen.		
d. Fördern der Biodiversität, der Pflanzen- und Bodengesundheit	3.2	Liefervorbereitung	50	120
		g3 Pflanzen und Hartwaren gemäss Bestellung kommissionieren und für die Auslieferung vorbereiten. g4 Pflanzen und Hartwaren für den Transport vorbereiten und verladen. e2 Waren mit mitgängergeführten Flurförderzeugen transportieren. c1 Pflanzen bestimmen, benennen und standortgerecht verwenden. d1 Biodiversität und naturnahe Lebensräume fördern. d2 Pflanzengesundheit fördern.		

4.1.6 Position 4 Fachgespräch zu den Prüfungsaufträgen der Positionen 2 und 3

Position	Unterpositionen	Bezeichnung	Gewichtung in %	Dauer in Minuten
Fachgespräch Produktion	4.1	Fachgespräch zu den Aufträgen von Position 2	50%	30
	4.2	Fachgespräch zu den Aufträgen von Position 3	50 %	30

Das Fachgespräch ist in zwei Unterpositionen aufgeteilt. Die Unterposition 4.1 umfasst die Position 2 (HKB b, e, f, h und i) und die Unterposition 4.2 die Position 3 (HKB a, b, c, d und g).

Das Fachgespräch findet im Rahmen der VPA vor Ort statt und bezieht sich auf die Aufträge (Ausführung und Ergebnis) der entsprechenden Position. Es wird pro Position nach Ausführung und Abschluss der Aufträge durchgeführt.

Das Fachgespräch dient dazu, ausgeführte Handlungen zu reflektieren und zu begründen und die Gedankengänge/Entscheide der/des Kandidatin/Kandidaten nachvollziehbar und erkennbar zu machen. Es dient nicht der Überprüfung von isolierten Fachkenntnissen ohne Bezug zu den ausgeführten Aufträgen.

Vor Beginn des Fachgespräches bereiten sich die Experten (Absprachen: Beurteilen des Ergebnisses, Fragen/Themen für das Fachgespräch, Rollen) und der Kandidat (Verschnaufpause, Selbsteinschätzung) mindestens 15 Minuten auf das jeweilige Fachgespräch vor. Das Gespräch wird von jenem Experten geführt, der die vollständige Ausführung der Aufträge mitverfolgt hat.

4.2 VPA Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

4.2.1 Positionen (gemäss BiVo)

Die VPA dauert **16 Stunden** und wird zentral durchgeführt. Sie wird in 2 Teilen zu saisonal unterschiedlichen Zeiträumen durchgeführt. Die Arbeiten zu Unterposition 3.2 finden im Zeitraum Februar/März statt. Die Arbeiten zu Position 2 und die Unterpositionen 3.1 sowie die Positionen 1 und 4 finden im Zeitraum Mai/Juni statt.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen.

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung in %	Dauer in Minuten
1	Organisieren der Arbeiten (b)	10	30
2	Erstellen und Unterhalten von Gartenbauten und -anlagen (j) Warten der Arbeitsmittel und Lagern oder Umschlagen von Waren (e)	35	450
3	Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen (c) Fördern der Biodiversität, der Pflanzen- und Bodengesundheit (d) Erstellen und Unterhalten von Grünflächen (k)	35	420
4	Fachgespräch	20	60

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

³ Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

4.2.2 Unterpositionen nach Positionen

Position 1 – Organisieren der Arbeiten

Position (HK-Bereich)	Unterpositionen	Bezeichnung	Gewichtung in %g	Dauer in Minuten
b. Organisieren der Arbeiten	1.1	Vorbereiten Auftrag zu Position 2	50	15
		b1 Arbeitsaufträge entgegennehmen, beurteilen und bei Unklarheiten mit der vorgesetzten Stelle klären. b2 Arbeiten vorbereiten und Arbeitsmittel bereitstellen.		
	1.2	Vorbereiten Auftrag zu Unterposition 3.1	50	15
		b1 Arbeitsaufträge entgegennehmen, beurteilen und bei Unklarheiten mit der vorgesetzten Stelle klären. b2 Arbeiten vorbereiten und Arbeitsmittel bereitstellen.		

Position 2 – Werkstück grau

Handlungskompetenzbereiche	Unterpositionen	Handlungskompetenzen	Gewichtung in %	Dauer in Minuten
j. Erstellen und Unterhalten von Gartenbauten und -anlagen	2.1	Vorarbeiten	20	60
		j1 Ausführungspläne mit den Gegebenheiten der Baustelle vergleichen und Materialmengen berechnen. j2 Vorarbeiten ausführen und Gartenbauten abstecken.		
e. Warten der Arbeitsmittel und Lagern oder Umschlagen von Waren	2.2	Werkstück erstellen j4 Entwässerungseinrichtungen und Leitungen erstellen und unterhalten. j5 Gartenbauten erstellen und unterhalten. j6 Ausstattungen erstellen und unterhalten. e3 Material, Werk- und Hilfsstoffe nach Materialkreisläufen sortieren und verwerten oder entsorgen.	80	390

Position 3 – Bereich grün

Handlungskompetenzbereiche	Unterpositionen	/Handlungskompetenzen	Gewichtung in %	Dauer in Minuten
c. Bestimmen und Verwenden von Pflanzen	3.1	Erstellen von Grünflächen (Werkstück grün)	65	300
		k2 Pflanz-, Rasen-, Wiesen- und weitere Saatflächen vorbereiten und begrünen.		
		c1 Pflanzen bestimmen, benennen und standortgerecht verwenden.		
		d1 Biodiversität und naturnahe Lebensräume fördern.		
d. Fördern der Biodiversität, der Pflanzen- und Bodengesundheit	3.1	d2 Pflanzengesundheit fördern.		
		d4 Böden nachhaltig bearbeiten, pflegen und schützen.		
		Pflege/Unterhalt von Grünflächen		
k. Erstellen und Unterhalten von Grünflächen	3.2	k1 Bestehende Bepflanzungen erfassen, schützen und weiterentwickeln.	35	120
		k3 Begrünungen unterhalten.		
		c1 Pflanzen bestimmen, benennen und standortgerecht verwenden.		
		d4 Böden nachhaltig bearbeiten, pflegen und schützen.		
		d5 Organisches Material verwerten und in den Kreislauf zurückführen.		

Position 4 – Fachgespräch zu den Prüfungsaufträgen der Position 2 und Unterposition 3.1

Position	Unterpositionen	Handlungskompetenzen	Gewichtung in %	Dauer in Minuten
Fachgespräch Garten- und Landschaftsbau	4.1	Fachgespräch Werkstück grau (Position 2)	50	30
	4.2	Fachgespräch Werkstück grün (Unterposition 3.1)	50	30

Das Fachgespräch ist in 2 Unterpositionen aufgeteilt. Die Unterposition 4.1 umfasst die Prüfungssposition 2 (HKB j und e). Die Unterposition 4.2 die Unterposition 3.1 (HKB c, d und k).

Das Fachgespräch bezieht sich auf das jeweilige Werkstück (Ausführung und Ergebnis) der entsprechenden Position. Es findet im Rahmen der VPA vor Ort am Werkstück statt.

Das Fachgespräch dient dazu, ausgeführte Handlungen zu reflektieren und zu begründen und die Gedankengänge/Entscheide der/des Kandidatin/Kandidaten nachvollziehbar und erkennbar zu machen. Es dient nicht der Überprüfung von isolierten Fachkenntnissen ohne Bezug zum Werkstück.

Vor Beginn des Fachgespräches bereiten sich die Experten (Absprachen: Beurteilen des Ergebnisses, Fragen/Themen für das Fachgespräch, Rollen) und der Kandidat (Verschnaufpause, Selbsteinschätzung) mindestens 15 Minuten auf das jeweilige Fachgespräch vor. Das Gespräch wird von jenem Experten geführt, der den Erarbeitungsprozess des Werkstücks mitverfolgt hat.

4.3 Hilfsmittel

Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Bildungsverordnung und des Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel für die Positionen 1, 2 und 3. Die folgenden Hilfsmittel dürfen in analoger und/oder in digitaler Form genutzt werden:

- Pflanzenwerk
- Lerndokumentation
- die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse
- Formelsammlung
- Hilfsmittel zur Pflanzenbestimmung

Für das Fachgespräch der Position 4 sind folgende Hilfsmittel erlaubt:

- Lerndokumentation
- die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse

4.4 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar. Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

Unterpositionen	Bezeichnung	Gewichtung
1	Note für den Unterricht in den Berufskennntnissen	80%
2	Note für die Bildung in den überbetrieblichen Kursen	20%

Zuständigkeiten für die Erfahrungsnoten nach Lernorten

Im Gegensatz zur praktischen Prüfung fällt die Herleitung der Erfahrungsnote nicht in den Zuständigkeitsbereich der Prüfungsorgane (Kommission, Obmänner). Die Vorgaben zur Herleitung der Erfahrungsnoten werden gemäss entsprechenden Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten pro Lernort festgelegt.

Erfahrungsnote Unterricht in den Berufskenntnissen

Der Unterricht an der Berufsfachschule ist eine Vollzugsaufgabe der Kantone, die für die Festlegung der entsprechenden Vorgaben zuständig sind. Diese Vorgaben bestehen einerseits aus dem auf den national koordinierten Standard-Lehrplan abgestützten Schullehrplan und andererseits aus der Festlegung der Form und Anzahl der durchzuführenden Beurteilungen pro Semester innerhalb des durch den Schullehrplan festgelegten Rahmens. Es gilt der Grundsatz «Wer lehrt prüft».

Erfahrungsnote Bildung in den üK

Die Vorgaben für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse, für deren Bewertung und Benotung sind in der Zuständigkeit der Trägerschaft, d.h. der für den Beruf zuständigen Organisation der Arbeitswelt.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der

7 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Gärtnerin EFZ und Gärtner EFZ treten am 01. Mai 2026 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

JardinSuisse

Der Präsident

der Geschäftsführer

.....
Raphael Erl

.....
Marcel Sennhauser JardinSuisse

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 21. April 2026 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Gärtnerin EFZ und Gärtner EFZ Stellung bezogen.

8 Anhang Verzeichnis der Vorlagen

<i>Dokumente</i>	<i>Bezugsquelle</i>
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Gärtnerin EFZ / Gärtner EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule – Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch